

## *Satzung*

### *über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung*

#### *(Schmutzwassergebührensatzung)*

##### *Teil 1 - Benutzungsgebühren*

###### *§ 1*

###### *Grundgebühren und Benutzungsgebühren*

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grundgebühren und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Grundgebühr und Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.“

###### *§ 2*

###### *Gebührensatz*

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und zur Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Grundgebühren und Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Grundgebühr und Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verfügen.
- (3) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt wie folgt:

<b>m<sup>3</sup>/Jahr</b>	<b>EUR/Monat</b>
0 – 100	4,50
101 – 150	5,50
151 – 200	7,10
201 – 400	14,20
401 – 600	22,00
601 – 800	35,28
801 – 1000	58,80
1001 – 3000	82,50

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage **4,87 EUR/m<sup>3</sup>**.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt sowie bei der Gemeinde erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.

(2) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 35 cbm pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrundegelegt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(4) Von dem Abzug nach Absatz 7 sind Wassermengen ausgeschlossen:

- bis zu 10 cbm jährlich sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(5) Wird in die Abwasseranlage besonders stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden Zu-schläge pro cbm Abwasser erhoben, die sich nach dem für die Reinigung erforderlichen chemischen/biologischen Sauerstoffbedarf bemessen. Der Verschmutzungsgrad wird durch gesonderten Feststellungsbescheid festgesetzt. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von homogenisierten Mischproben ermittelt. Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur verlangen, wenn er ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen beibringt, welches auf mindestens 12 homogenisierten Mischproben aufbaut, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an verschiedenen Wochentagen gezogen wurden. Die Kosten eines solchen Gutachters trägt der Gebührenpflichtige.

### § 4

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

### § 5

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, seit dem der Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wurde.

## **§ 6**

### ***Heranziehung und Fälligkeit***

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 11 Abs. 1 und 2 ist dem jährlichen Abrechnungszeitraum für Trinkwasser gleichgesetzt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr nach § 11 Abs. 1 und 2 sind alle zwei Monate Abschlagszahlungen für die laufenden Jahre zu leisten. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Abschlagszahlungen für die Gebühr nach § 11 Abs. 1 und 2 werden nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr zu entsorgenden Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht, oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt oder es wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht entspricht.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht werden unverzüglich die Grundlagen für eine endgültige Abrechnung ermittelt.

## ***Teil 2 - Schlussvorschriften***

## **§ 7**

### ***Anzeige- und Auskunftspflichten***

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Feststellung des Umfanges der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, für die Errichtung, die Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf dem Grundstück oder wenn zu erwarten ist, dass sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird.

## **§ 8**

### ***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.*